

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

24. MAI 2017

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	6
Berufsrecht	9
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien

Hinweise zum G20-Gipfel in Hamburg

Im September wird sich die Bundesrechtsanwaltskammer-Hauptversammlung, die in Münster/Westfalen tagen wird, mit dem Vorschlag des BRAO-Ausschusses zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes befassen. Wir haben im Ausschuss unsere Verhandlungen abgeschlossen und einen Novellierungsvorschlag erarbeitet, der über die Bundesrechtsanwaltskammer seinen Weg in die Kammerbezirke finden wird, damit er umfassend diskutiert, kommentiert und kritisiert werden kann.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Selbstverständlich werde ich Sie als Vorsitzender des BRAO-Ausschusses im Herbst über dessen Reformvorschlag detailliert unterrichten. Die Anregungen enthalten auch Änderungen zu den Beteiligungsmöglichkeiten an Berufsausübungsgesellschaften. Nicht nur deshalb befassen wir uns in einer weiteren Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Thema der Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien. Auch wenn das Vereinigte Königreich nun aus der Europäischen Union auszuschneiden gedenkt, und der aus Großbritannien kommende Druck, alternative „Geschäftsstrukturen“ (ABS) zuzulassen, etwas abnehmen wird, bleibt die Erörterung solcher Kapitalbeteiligungen eine wichtige Aufgabe der deutschen Anwaltschaft, der sie sich weit intensiver annehmen müsste, als sie es bislang für notwendig erachtet hat.

Auch in der Anwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wünsche ich mir eine vertiefte Erörterung. Um dieses Ziel zu fördern, finden Sie im Kammerreport mein Arbeitspapier abgedruckt, das die notwendige Diskussion anregen, aber keinen wissenschaftlich austarieren und in allen Einzelheiten begründeten Beitrag zur thematischen Auseinandersetzung leisten soll.

Ich freue mich auf Ihre Anregungen und Stellungnahmen und danke Ihnen für Ihr Engagement!

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Am 7. und 8. Juli 2017 wird in Hamburg das 12. Gipfeltreffen der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer stattfinden. Während der Veranstaltung werden Teile der Gerichte - insbesondere das Amtsgericht mit seinen Haftabteilungen - nach Harburg verlegt werden. Um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in dieser Zeit die ihnen obliegenden Aufgaben in effektiver Weise zu ermöglichen, hat der Vorstand der Kammer beschlossen, für die ausschließliche Benutzung durch die Anwaltschaft zwei leistungsfähige Kopiergeräte mit Telefaxfunktion anzumieten, die in Abstimmung mit der Justizbehörde dort vorgehalten werden. Dadurch wird ermöglicht, Akten, die in den Verfahren über die Anordnung von Untersuchungshaft, Ingewahrsamnahmen oder sonstigen Eilsachen zur Bearbeitung benötigt werden, vor Ort abzulichten. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird Sie - voraussichtlich mit dem Mittel des Schnellbriefes - über alle Einzelheiten der organisatorischen Anordnungen, die für die Zeit des Gipfeltreffens bestimmt werden, verzugslos unterrichten. Ich habe Gelegenheit genommen, Herrn Justizsenator Dr. Steffen mit unseren Anregungen und Vorstellungen vertraut zu machen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident



AUF DEM PODIUM DER KAMMERVERSAMMLUNG VON LINKS NACH RECHTS: DR. ANNA NOSTER (GESCHÄFTSFÜHRERIN), DR. HENNING LÖWE (HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER), OTMAR KURY (PRÄSIDENT), DR. CHRISTIAN LEMKE (VIZEPRÄSIDENT), BERND-LUDWIG HOLLE (SCHATZMEISTER), DR. MARTIN SOPPE (VIZEPRÄSIDENT)

Bericht von der Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung 2017 fand am Dienstag, den 25. April 2017, in der Handwerkskammer Hamburg statt.

Als Gastredner für den öffentlichen Teil der Versammlung sprach Herr Prof. Dr. Andreas von Arnould über das Thema „Zur aktuellen Diskussion von Obergrenzen für Asylsuchende, Flüchtlinge und Einwanderer – was rechtlich geht und was nicht“. Herr Prof. von Arnould konnte anschaulich vermitteln, dass es sich aus rechtlicher Sicht hierbei nicht nur um ein rein nationales Thema handelt, sondern auch diverse Aspekte des Europäischen Rechts sowie des Völkerrechts zu beachten sind.

Im Anschluss und nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nicht-öffentlichen Teil fortgesetzt. Die Entlastung des Kammervorstandes wurde ebenso beschlossen wie die Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2017 und die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 in der jeweils vorgestellten Fassung. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2018 ist unverändert in Höhe von € 348,00 beschlossen worden.

Als nachfolgenden Rechnungsprüfer für den vorzeitig ausscheidenden Kollegen Eckhard Wolter hat die Kammerversammlung Herrn Rechtsanwalt Ernst Brückner gewählt. Er wird in Zukunft zusammen mit dem Kollegen Ulrich Gerken die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens prüfen und der Kammerversammlung hierüber berichten.

Außerdem hat die Kammerversammlung bei der Gebührenordnung eine Erhöhung der Prüfungsgebühr für Geprüfte Rechtsfachwirte von derzeit € 250,00 auf € 350,00 beschlossen.

Türkei: Analyse zur Gewaltenteilung

Am 16.04.2017 hielt die Türkei bekanntlich ein Referendum über eine Verfassungsänderung ab. Die Forschungsstelle für türkisches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat die Folgen der Verfassungsänderung auf die rechtliche Stellung von Legislative, Exekutive und Judikative unter Nennung der jeweiligen Verfassungsnormen in einer zweisprachigen Studie (deutsch/türkisch) analysiert. Sie finden die Studie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2017-004.

Nachruf auf Dr. Heinrich Senfft

Die älteren unter den Hamburger Anwälten werden sich noch gut an Heinrich Senfft erinnern. Er war als der Anwalt von „Stern“, ZEIT und anderen Zeitungen in den 60’er und 70’er Jahren deutschlandweit berühmt. Die Tatsache, dass er nicht nur große Zeitungen, sondern auch zum Beispiel den Schriftsteller Wallraff gegen die BILD vertrat, zeigt, dass er ein wirklicher Medienanwalt und nicht nur ein Interessenvertreter von Verlegern war. In den letzten Jahren war es um ihn still geworden. Nach dem Tod seiner zweiten Frau zog er sich weitgehend in das Privatleben zurück. Er lebte ohnehin schon viele Jahre nicht mehr in Hamburg, sondern in London und Berlin. Am 17. Januar 2017 ist er 88-jährig verstorben.

Er war nicht nur ein genialer Presseanwalt, der „Stern“ und ZEIT in den politischen Auseinandersetzungen der 60’er und 70’er Jahre ungeheuer erfolgreich vertrat, sondern auch ein Kämpfer für Rechtsstaat und Gerechtigkeit. Unvergessen sind seine bissigen Kommentare gegenüber der Bayerischen Justiz auch im laufenden Verfahren in dem Prozess gegen „Old Schwurhand“ Friedrich Zimmermann in München. Erst 12 Jahre später kam heraus, dass der Stern den Prozess möglicherweise nicht verloren hat, weil er im Unrecht war, sondern weil die Vorbereitungsgespräche der Stern Redakteure mit ihrem Anwalt Heinrich Senfft abgehört worden waren.

Er hat einen wesentlichen Beitrag dafür geleistet, dass die Bundesrepublik Deutschland sich ihrer Nazivergangenheit gestellt hat. Der Rücktritt von Filbinger war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass er es erreichte, dass Rolf Hochhuth und auch die Presse ihn als furchtbaren Juristen und Handlanger des NS-Regimes darstellen durfte.

Ein Prozess, den er für den Stern führte, schrieb Rechtsgeschichte. Es ging um die Klage von Alice Schwarzer und weiteren Frauen gegen die Abbildung von Frauen als „Sexualobjekten“ auf den Titelblättern des „Stern“. Die Klage wurde abgewiesen. Unsere Presselandschaft würde wohl sicher sehr anders aussehen, wenn seinerzeit die Moral über die Pressefreiheit gesiegt hätte. Sein Sieg im Prozess von Günther Wallraff gegen BILD hat die Grenzen der Pressefreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht noch einmal geschärft. Er hat ins allgemeine Bewusstsein gerückt, dass der Kampf um die Auflage der Presse nicht den Einsatz jeden Mittels gestattet, sondern dass auch hier gilt, dass die Grenzen des Rechtsstaats einzuhalten und die Würde des Menschen zu achten ist.

Heinrich Senfft stellte sich oft auf die Seite der Schwächeren, die durch die Medien bedrängt und gekränkt wurden. So kämpfte er für Romy Schneider, über deren Privatleben in einer für sie ungeheuer schweren Zeit ständig in der Boulevardpresse gnadenlos berichtet wurde. Er vertrat nach der Wende Gysi, Wolf, Herrmann Kant und andere gegen Angriffe und Häme von überheblichen Westlern, die es leicht hatten Menschen zu diffamieren, die unter ganz anderen Umständen leben und überleben mussten. Dass dies seinen Freunden in den großen Medien und der Hamburger Gesellschaft nicht immer gefiel, hat er in Kauf genommen.

Ein großer Anwalt und aufrechter Kämpfer für den Rechtsstaat ist von uns gegangen.

Dr. Henning von Wedel

Nachruf auf Dr. Hajo Wandschneider

Er nahm sich zurück und war gerade deshalb bei heiklen Fällen die erste Wahl: Der große Strafverteidiger Hajo Wandschneider ist tot.

Am 25. März ist mein Lehrer, der Hamburger Strafverteidiger Hajo Wandschneider, mit 91 Jahren gestorben. 1969 schrieb Gerhard Mauz im Spiegel über ihn, ihm seien "jene Manieren eines Weltmannes eigen, die sich nicht lernen lassen. [...] Für seine druckreife Rede steht ihm ein Wortschatz zur Verfügung, der den Juristen befriedigt und dennoch den Laien erreicht. Seine Stimmlage ist ein Ton, der Absicht auch dann nicht verrät, wenn Absicht am Werk ist. Und obendrein sieht er hervorragend aus."

Hajo Wandschneider sah nicht nur aus wie ein Gentleman von Welt, sein Engagement war tatsächlich international. Als Gründungsmitglied der deutschen Sektion von Amnesty International war er 1964 nach Teheran gereist. Dort setzte er sich für Studenten ein, die an einem Anschlag auf den iranischen Diktator Reza Pahlevi beteiligt gewesen sein sollten und im Gefängnis schwer misshandelt worden waren. Sein Bericht trug dazu bei, den Herrscher auf dem Pfauenthron und das von ihm errichtete Terrorregime nachhaltig zu entzaubern. Er zwang das Militärgericht sogar, einen Prozessbeobachter der Organisation zur Verhandlung zuzulassen.

Zwei Jahre zuvor hatte er das Mandat des Hamburger Journalisten Conrad Ahlers übernommen. Dessen Geschichte *Bedingt abwehrbereit* war der Auslöser der Spiegel-Affäre gewesen und hatte zu einem Haftbefehl gegen den Autor, den Herausgeber, weitere Redakteure und zwei mutmaßliche Gewährspersonen des Nachrichtenmagazins wegen des Verdachts des Landesverrats geführt. Nach 81 Tagen

wurde der, wie die Bundesregierung danach einräumen musste, "etwas außerhalb der Legalität" festgenommene Ahlers aus dem Gefängnis entlassen. Weil die angeblichen Staatsgeheimnisse entweder schon bekannt waren oder die Angeschuldigten dies annehmen konnten, lehnte der Bundesgerichtshof 1965 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Ein großer Sieg für die Pressefreiheit – und für Hajo Wandschneider.

Wandschneiders Stärke war die Verteidigung des Angeklagten im Gerichtssaal. Er hatte einen sicheren Instinkt und ein Arbeitsprinzip: "Nicht zu viel machen." Das war das Erste, was er mir beigebracht hat. Er meinte damit: nicht im Mittelpunkt stehen, nicht in den Kampf ziehen gegen Staatsanwälte, Vorsitzende der Strafkammern oder gegen Sachverständige, deren Gutachten für den eigenen Mandanten ungünstig auszufallen droht. Sondern immer für eine Sache streiten.

Wandschneider ging es um das Resultat, nicht darum, jemanden zu besiegen oder gar vor der Öffentlichkeit bloßzustellen. Nicht zufällig wurden seine Mandanten häufig auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft freigesprochen oder für Außenstehende überraschend milde bestraft. Sich von Mandanten die Verteidigungslinie vorschreiben zu lassen kam für Wandschneider nicht infrage. Er behandelte jeden gleich und wählte nicht aus nach ideologischen Kriterien. Nur so konnte es kommen, dass er sowohl ein früheres, über Jahre in der DDR untergetauchtes Mitglied der RAF als auch die einzige überlebende Entführerin der Lufthansa-Maschine Landshut vor Gericht verteidigte. Beide konnten sich über die Urteile des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht beklagen.

Wandschneiders Sozios bin ich nie geworden. Aber seine maßgeschneiderte Robe hat er mir vor einigen Jahren vermacht. Ihm passte sie, mir nicht ganz.

Johann Schwenn

*Gedruckt mit freundlicher Genehmigung
der Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG*

Nochmal: Vorsicht bei gewerblicher Tätigkeit

Die anwaltliche Tätigkeit ist grundsätzlich von der Gewerbesteuerpflicht befreit, sofern sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wird. Das Steuerrecht stellt aber hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Insbesondere die heutzutage allgegenwärtige Aufgabenteilung und die hierarchische Delegation in Sozietäten moderner Prägung mit mehreren Berufsträgern gefährden die Gewerbesteuerbefreiung.

Diese Thematik hat große Bedeutung für personengesellschaftlich organisierte Kanzleien, die durch entsprechende Maßnahmen die gewerbliche Infizierung ihrer Einkünfte zum Teil verhindern können.

Im Kammerreport 1/2017 vom 02.02.2017, S. 8, hatten wir über den Hinweis des Ausschusses Steuerrecht zu dieser Problematik bereits berichtet. Das in diesem Zusammenhang angekündigte Papier des Ausschusses ist nun veröffentlicht und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.rak-hamburg.de/2017-005

In dem Papier wird anhand von mehreren Beispielen zunächst die Gewerblichkeit der Einkünfte von Personengesellschaften durch verbundene Tätigkeiten dargestellt. Auch in den Fällen, in denen die Freiberufler-Gesellschaft oder deren Gesellschafter gerade keine gewerbliche Tätigkeit per se ausüben, droht jedoch die Abfärberegelung zu greifen:

- an einer Rechtsanwaltssozietät ist ein Rechtsanwalt beteiligt, der seinen Beruf nicht mehr ausübt;
- ein Sozius ist ausschließlich mit der Akquise und Pflege der Mandanten beschäftigt;
- ein Sozius ist ausschließlich als Managing-Partner der Sozietät tätig;
- Freiberufler schließen sich zu einer mehrstöckigen Personengesellschaft zusammen oder

- eine Sozietät beschäftigt Berufsträger im Angestelltenverhältnis.

Anhand dieser fünf Beispiele stellt der Ausschuss Steuerrecht die Fälle dar und erläutert an Praxisbeispielen, wie Rechtsanwälte sich in den gegebenen Situationen verhalten sollten.

Wie nutzt man das beA?

Alle im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Das beA ist automatisch einer natürlichen Person zugeordnet, dem Postfachinhaber. Dies sind in erster Linie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; es können z.B. auch Abwickler oder Vertreter sein.

Erstregistrierung und Anmeldung im beA
Vor dem ersten Zugriff auf jedes Postfach muss es erstregistriert werden. Zur Erstregistrierung seines beA muss der Postfachinhaber seine beA-Karte benutzen. Sie ist sozusagen der Schlüssel, mit dem das Postfach zum ersten Mal aufgeschlossen wird.

Um sich nach der Erstregistrierung anzumelden, muss der Postfachinhaber ebenfalls seine persönliche beA-Karte einsetzen. Hintergrund ist, dass die Karte seinem Benutzerkonto (Account) zugeordnet ist. Jeder beA-Anwender hat ein Benutzerkonto, unabhängig davon, ob er Postfachinhaber oder Mitarbeiter ohne eigenes Postfach ist. Die Anmeldung im beA erfolgt nicht an einem bestimmten Postfach, sondern über das Benutzerkonto und den diesem zugeordneten Sicherheits-Token am beA-System.

Rechtevergabe im beA

Der Postfachinhaber kann an andere Personen Berechtigungen an seinem beA vergeben. Er kann also weitere „Mitarbeiter“ zu seinem Postfach zuordnen. Um Berechtigungen zu vergeben, muss sich der Postfachinhaber mit seiner persönlichen beA-Karte (oder einem anderen kartengebundenen Sicherheits-Token, den er zuvor unter Einsatz seiner beA-Karte im beA hinterlegt hat) anmelden. Die Berechtigungen im beA sind gestaffelt (vgl. auch <http://bea.brak.de/wie-funktioniert>

bea/zugriffsrechte/). Sie reichen vom Einblick in die Postfachübersicht bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu vergeben. Die einzelnen Schritte zur Vergabe von Zugriffsrechten werden detailliert in der Anwenderdokumentation erläutert, die über die F1-Taste oder die Hilfe-Schaltfläche jederzeit im beA aufgerufen werden kann.

Um Mitarbeiter zu berechtigen, muss der Postfachbesitzer diese zunächst als Benutzer anlegen. Der Mitarbeiter erhält damit automatisch das Recht, die Postfachübersicht dieses Postfachs zu sehen. Der Postfachinhaber kann dem Mitarbeiter aber auch weitergehende Zugriffsrechte einräumen.

Bevor der Mitarbeiter die Rechte ausüben kann, muss er zum einen die Erstregistrierung als „Benutzer ohne eigenes Postfach“ durchführen. Anders als bei der Erstregistrierung eines Postfachinhabers muss der Mitarbeiter sich nicht unter Einsatz einer beA-Karte, sondern mit einem Benutzernamen und einem Passwort erstregistrieren. Beides wird beim Anlegen des Mitarbeiters generiert und sollte dann für den Mitarbeiter aufgeschrieben oder zwischengespeichert werden. Im Rahmen der Erstregistrierung muss außerdem ein Sicherheits-Token für den Mitarbeiter hinterlegt werden. Zum anderen muss der Sicherheits-Token des Mitarbeiters durch den Postfachbesitzer (oder einen anderen Berechtigten) aus Sicherheitsgründen freigeschaltet werden. Nach der Anmeldung sieht der Mitarbeiter dann das beA, in dem er berechtigt wurde.

Rechtsanwälte sind bereits im beA mit einem eigenen Benutzerkonto vorhanden. Um an einen anderen Rechtsanwalt (z.B. an einen Sozius oder einen Vertreter aus einer anderen Kanzlei) Rechte im Postfach zu vergeben, muss dieser daher nicht extra angelegt, sondern lediglich gesucht und dem Postfach als „Mitarbeiter“ zugeordnet werden. Bei der Anmeldung am beA-System sieht der Rechtsanwalt dann sein eigenes beA und das „fremde“ beA, in dem er berechtigt wurde. Mit der Zuordnung sieht der Rechtsanwalt zunächst nur die Postfachübersicht des „fremden“ Postfachs. Der Postfachinhaber dieses beA kann jedoch an den zugeordneten Rechtsanwalt weitere Rechte vergeben. Auch hier gilt, dass bevor die Rechte durch den Rechtsanwalt ausgeübt werden können, sein Sicherheits-Token durch den Postfachin-

haber (oder einen anderen Berechtigten) freigeschaltet werden muss. Erst danach kann der Rechtsanwalt weitergehende Rechte ausüben und beispielsweise Nachrichten im „fremden“ Postfach öffnen.

Karten und Zertifikate

Die im beA eingesetzten Sicherungsmittel werden als Sicherheits-Token bezeichnet. Wichtig ist, dass alle Benutzer im beA eigene Sicherheits-Token, d.h. Karten oder Software-Zertifikate verwenden. Das bedeutet, dass verschiedene Personen Zugriff auf das Postfach haben und dazu ihre eigenen Sicherheits-Token verwenden. Dies kann z.B. die beA-Mitarbeiter-Karte sein. Es wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, Karten und keine Software-Token zu verwenden. Ein Vorteil ist, dass bei einem Mitarbeiterwechsel die Karte dem neuen Mitarbeiter zugeordnet und weiter verwendet werden kann und nicht wie bei einem Software-Token aus Sicherheitsgründen gespeert werden sollte.

Rechtsanwälte sollten Überlegungen anstellen, wer zukünftig die Posteingänge im beA überwachen, wer Nachrichten verschicken können und wer daher welche Berechtigungen im Postfach erhalten sollte und welche Sicherheits-Token dazu notwendig sind. Zudem muss überlegt werden, ob neben dem Postfachinhaber weitere Personen Berechtigungen im beA vergeben können sollten. Die entsprechenden Sicherheits-Token (beA-Mitarbeiter-Karten oder Software-Zertifikate) können unter Angabe der SAFE-ID des beA bei der BNotK unter <http://bea.bnotk.de/> bestellt werden.

Benachrichtigungen

Im beA besteht die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen über Posteingänge im Postfach im Rahmen der Erstregistrierung zu hinterlegen. Es können später auch noch weitere E-Mail-Adressen hinterlegt werden. Dies kann unter Umständen sinnvoll sein, wenn mehrere Mitarbeiter den Posteingang im beA überwachen sollen. Dazu muss in der Postfachverwaltung unter dem Unterpunkt *Eingangsbearbeitungen* zunächst das entsprechende Postfach ausgewählt und dann die E-Mail-Adresse eingetragen werden.

Friederike Wohlfeld, BRAK

Weitere Informationen zum beA erhalten Sie unter <http://bea.brak.de/>.

Veranstaltung: beA – so geht's!

In Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) am 15.07.2017, von 10.00-14.00 Uhr, das Seminar „beA – so geht's! Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ in Hamburg.

In einem speziell für dieses Seminar entwickelten Schulungskonzept zeigt das DAI live

- den Zugang zum beA und das Einrichten auf Ihre individuellen Bedürfnisse,
- den Einsatz der beA-Karte und welche Funktionen und Zertifikate benötigt werden,
- die Rechtevergabe für die Nutzung durch Mitarbeiter/Beschaffung und Installation von dafür notwendigen Zertifikaten,
- den Einsatz der elektronischen Unterschrift (Signieren im und außerhalb des beA, Signaturprüfung, Stapelsignatur) sowie
- das Versenden/den Empfang/das Im- und Exportieren von Nachrichten im beA.

Das Seminar ist sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter und unabhängig davon, ob eine spezielle Kanzleisoftware zum Einsatz kommt, geeignet. Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Der Seminarort ist das Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg. Die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter beträgt € 125,00 (statt € 175,00). Nähere Einzelheiten sowie das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-006

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

G20-Gipfel: Verlegung von Teilen der Gerichte

Bereits im Editorial dieser Ausgabe hat der Präsident auf den anstehenden G20-Gipfel und die Verlegung von Teilen der Gerichte nach Harburg hingewiesen.

Die Justizbehörde teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sich während des G20-Gipfels der Zugang zum Gericht für Haftsachen und Entscheidungen über die Ingewahrsamnahme in Harburg in der Neuländer Straße / Ecke Schlachthofstraße befinden wird. Der Zugang zu der von der Polizei betriebenen Gefangenessammelstelle wird in der Schlachthofstraße 1-3 zu finden sein.

Finanzgericht: Neue Telefax- Nummer

Das Finanzgericht Hamburg teilte uns mit, dass der Faxbetrieb des Gerichts umgestellt wurde. Damit verbunden ist eine Änderung der Telefax-Nummer.

Seit dem 15.04.2017 lautet diese

040 – 4279 82777.

Lohnversteuerung von Beiträgen zur Berufshaftpflicht

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit Urteilen in der Finanzrechtsprechung zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen beschäftigt.

Zur Erläuterung hat der Ausschuss in einem kurzem Papier die Rechtsprechung anhand von einigen Fallbeispielen erläutert. Das Papier finden Sie unter:
www.rak-hamburg.de/2017-007

Alternative Business Structures (ABS) - Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien:

Verbot? Teilverbot? Oder neue Rechtspositionen, die sich mit deutscher und europäischer Rechtsprechung absichern lassen?

I.

Vorbemerkung:

1. Immer wieder wird das Berufsrecht der deutschen Anwaltschaft mit scharfer Kritik überzogen. Manche schimpfen es einen Flickenteppich, andere halten es für eine Bastion der Reglementierung und wieder andere verweisen nüchtern auf die Rechtsprechung der deutschen Obergerichte, die vieles, ja allzu vieles von jenen Rechtsburgen schleifte, in denen sich die Anwaltschaft nicht unwohl gefühlt hatte.

Man hat die Entscheidungen des BSG zur Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen vor Augen und blickt auf die Beschlüsse des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes zur partiellen Nichtigkeit der Regelungen über den Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH's mit Doppelzulassung oder zur Zulässigkeit von Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten, Ärzten oder Apothekern.

2. Die über die Anwaltschaft mit Wucht hereingebrochene Deregulierung spielt in der heutigen berufsrechtlichen Diskussion eine bedeutende Rolle. Sie wird als so massiv und unterminierend empfunden, dass der Griff an die Reling des scheinbar sichernden Altberufsrechtes verständlich wird.

Noch immer fremdelt ein großer Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

in Deutschland mit dem schon im Jahre 2000 eingeführten Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG, in das die verbindlichen Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinien aufgenommen wurden, und denen die Masse der Anwaltschaft immer noch ablehnend gegenübersteht. Auch das neue Berufsrecht irritiert einige, das sich auf Kernsätze beschränkt und minimalistisch daherkommt. Noch immer gelten freier Wettbewerb und die sachliche Werbung gestattenden Regelungen manchem als Teufelszeug. Das Ziel der Deregulierung, das Verbraucherinteresse an wirtschaftlich attraktivem und gutem Rechtsrat tritt hinter einer Nebelwand der Ablehnung zurück.

3. Das verstellt den Blick auf die in der europäischen Rechtspolitik zweifellos und durchaus konsequent eingetommene Entwicklungsrichtung. Man verkennt, dass das deutsche Berufsrecht schon lange nicht mehr ausreicht, um alte Rechtsauffassungen mit dem bloßen Hinweis auf Gemeinwohlinteressen am Leben zu halten.

II.

Das Schreckgespenst:

Dass in England inzwischen Rechtsanwälte Anwaltsdienstleistungen über alternative Geschäftsstrukturen (ABS) erbringen, deren Geld und Kapital beispielsweise zu 100% durch Supermärkte, Rechtsschutzversicherer oder Investmentheuschrecken gehalten wird, hat viele deutsche Anwälte gehörig - und verständlicherweise - irritiert.

Verständlich ist das, wenn man bedenkt, dass ein Rechtsanwalt unabhängigen, allein seinem Auftraggeber dienenden Rechtsrat erteilen soll. Dass sich Kapital und seine Eigner in unserer modernen Wirtschaftswelt überall und auch im besten Falle ein Mitentscheidungsrecht vorbehalten, was mit ihrem Geld geschehen soll und wie es eingesetzt wird, liegt auf der Hand. Die Widersprüche sind bei den ABS-Klassikern, die ich angesprochen habe, daher evident. Der unabhängige Rechtsrat steht den Interessen des Kapitals entgegen; die Interessen des Rechtssuchenden decken sich nicht mit den Interessen des gewinnorientierten Gesellschafters.

Das alles darf nicht dazu führen, das Schreckgespenst Tag für Tag zu betrachten, um immer wieder in eine neuerliche berufsrechtliche Schockstarre zu fallen. Geboten ist eine differenzierte Betrachtung unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse aus der Rechtsprechung.

III.

Ein kurzer Blick auf die Historie:

ABS wurden in England 1997 eingeführt. Bis zu 100% des Kapitals von Anwaltskanzleien dürfen von Nichtanwälten gehalten werden. Die Geschäftsführung der Anwaltskanzlei kann in jene für Finanzen und Verwaltung und jene für die anwaltliche Tätigkeit unterteilt werden. Dabei dürfen Angelegenheiten des Geldes und der Verwaltung durch Nichtanwälte betrieben werden.

Letztlich ist eine englische ABS - ein Rechtsunternehmen - im Hinblick auf die anwaltliche Leistung, die dort erbracht wird, nichts Neues. Neu war nur, dass Rechtsanwälte nicht mehr für die Verwaltung und das Geld zuständig sein sollten.

Die uns plagende Frage geht seit geraumer Zeit in eine Richtung: Kann derartige, wie es sich in extenso in der ABS mit 100% Fremdkapital vorstellt, in Deutschland Realität werden?

Die Meinungen sind geteilt - und sie sind weder in die eine, noch in die andere Richtung unseriös.

IV.

Ein Blick über die deutschen Staatsgrenzen; andere Länder, andere Fremdbeteiligungen

Blickt man über die deutschen Staatsgrenzen hinweg, so begegnet man - oh Schreck - einer ganzen Reihe von Gespenstern, die allerdings ihrer englischen Königin keine gleichwertigen Konkurrenten sind.

Schottland leistet sich nach dem englischen Vorbild ein abgesehenes ABS-Modell und hat die Einzelheiten australischen Anwaltskanzleistrukturen abgekupfert. Auch in anderen Ländern sind Nichtanwälte an anwaltlichen Berufsgesellschaften beteiligt. Was der deutsche Rechtsanwalt kaum

glauben will - auch die Schweiz gestattet Anwaltsfremden die Beteiligung an Rechtsanwaltskapitalgesellschaften, beschränkt den Fremdanteil allerdings auf 25%. Hongkong, Spanien, Frankreich, die Niederlande - sie alle operieren oder liebäugeln mit Anwaltsgesellschaftsbeteiligungsmodellen, die nichtanwaltlichen Kapitalgebern offenstehen.

Und in all den Ländern, in denen die Rechtsdienstleistung des Rechtsanwaltes ohnehin nicht durch ein Monopol abgesichert ist, findet man Fremdbeteiligungsstrukturen.

Gewiss nimmt die Schweiz, die in Rechtsfragen ähnlich (und durchaus erfreulich) konservativ verfasst ist, wie Deutschland, eine Sonderrolle ein. Ihr hätte man solche Modelle nicht ohne Weiteres zugetraut. Sollte eine Fremdkapitalbeteiligung mit einer geordneten Rechtspflege bei durchdachten, sinnvollen Beschränkungen letztlich doch korrespondieren können?

V.

Die Fremdbeteiligung: Kapital von bloßen Gesellschaftern oder von Berufsträgern interprofessioneller Sozietäten?

Die deutsche Anwaltschaft ist - gemessen an ihrer Größe und Bedeutung in Europa (größte Anwaltschaft mit ca. 164.000 Berufsträgern) - mit Verlaub ziemlich unbeweglich und berufsrechtlich in der Masse wenig interessiert. Nach dem Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.01.2016 und der nachfolgenden Entscheidung des 2. Zivilsenats vom 12.04.2016 zur Zulässigkeit der Partnerschaftsgesellschaften von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern müsste sie diese Entscheidungen regelrecht zerlesen haben. Sie müsste erkannt haben, welche fundamentalen Kriterien überhaupt noch geeignet sein könnten, die Fremdkapitaldiskussion im Sinne eines echten und nicht nur vorgeschobenen Gemeinwohlinteresses zu begleiten, bestenfalls zu steuern.

1. Es steht fest, dass der Rechtsanwalt sich mit einem Arzt oder Apotheker zusammenschließen kann. In gleicher Weise steht fest, dass die in § 203 StGB für den Rechtsanwalt normierte Verschwiegenheitspflicht nicht für den Berufsausübungsgesellschaftspartner mit

ärztlicher oder Apotheker-Zulassung erforderlich ist.

Dessen Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus dessen strafrechtlichen Rechtskreis. Und soweit die Kenntnisse dem Arzt oder Apotheker nicht bei der Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, besteht für den nichtanwaltlichen Partner keine Verschwiegenheitspflicht.

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht das hohe Gut der Verschwiegenheit relativiert und mit dem Interesse des Rechtssuchenden an den in einer solchen interprofessionellen Sozietät erzeugten und seinen Interessen dienenden Synergien in Beziehung gesetzt.

Zugleich vertraut das Gericht auf die Rechte zur Zeugnisverweigerung und die Beschlagnahmeverbote, die es als Rüstzeug ansieht, um das fehlende, besonders scharfe Schwert der strafrechtlich normierten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zu ersetzen.

Nachdem die deutsche Anwaltschaft diese beiden Entscheidungen genau studiert hat, weiß sie, dass jedenfalls für Ärzte und Apotheker ein Fremdkapitalbeteiligungsverbot an deutschen Anwaltsesellschaften nicht mehr existiert.

Aber auch für vergleichbare andere Berufe wird es nicht mehr begründet werden können. Das wird die Entwicklung zeigen. Wenn das Verfassungsgericht in den Kern seiner Erwägungen stellt, was dient dem Rechtssuchenden, worauf ist er angewiesen und wo hat er die besten Ergebnisse einer Beratung, dann sind auch andere Berufsfelder für eine solche ABS nach deutschem Recht bereits geboren worden.

Mit diesen Entscheidungen ist die Tür zum Fremdbesitz in Deutschland weit aufgestoßen worden. Das anwaltspezifische Sozietätsrecht löst sich auf. Das mag man beweinen. Aber so ist das.

2. Neben der Verschwiegenheitspflicht befasst sich das Bundesverfassungsgericht auch mit den Kernthemen

- widerstreitendes Interesse und

- Unabhängigkeit.

a. Hinsichtlich eines Interessenwiderstreites kommt es auf die konkreten Fälle an. Bei Ärzten und Apothekern fehlt es bei den Patienten an jedem Interessenswiderstreit, weil die Patienten untereinander nicht im widerstreitenden Interesse Behandlung oder Medikation suchen. Das wird in vielen anderen Fällen ähnlich zu entscheiden sein.

b. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit greift das Verfassungsgericht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurück und regelt die Frage mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf die spezifischen Belange.

Immer blickt bei der Diskussion über die anwaltliche Unabhängigkeit das bei allen deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten - trotz des stolzen, gelobten Anspruchs auf Unabhängigkeit - seit Jahren und Jahrzehnten akzeptierte Modell des angestellten Rechtsanwaltes um die Ecke, der die zum Teil von absurder Gewinnmaximierung getriebenen Vorgaben seines anwaltlichen Arbeitgebers nur im Schweiß seines Angesichts erbringen kann, und jedenfalls insoweit kaum irgendetwas an seiner Seite stehen hat, was man als „unabhängig“ bezeichnen könnte; (vgl. nur die gelegentlichen Vorgaben zum Umfang abrechenbarer Stunden pro Jahr ...).

Auch die Akzeptanz des neugeschaffenen Syndikusrechtsanwaltes in § 46a BRAO, der in einem existierenden Arbeitsvertragsverhältnis eingebunden von Gesetzes wegen als unabhängig angesehen wird, muss die Diskussion um die Unabhängigkeit der Partner in einer interprofessionellen Kooperation eher früher als später zu einem zackigen Abschluss bringen.

3. Dass das Gericht § 59a Abs. 1 BRAO zerlöcherte, zeigt, welche hohe Bedeutung Art. 12 Abs. 1 GG in Deutschland nach Auffassung der Verfassungsrichter genießt. Wenn Einschränkungen die Berufsausübung im Umfeld und nicht im Kern der Berufstätigkeit betreffen, lässt sich für eine solche Regelung kaum eine sichere Prognose treffen. Sie hat in der Regel keinen Bestand. Im Übrigen unterliegt die Prüfung solcher

Berufsausübungsgesellschaften immer der spezifischen Bewertung, was für den einzelnen Berufsträger und seine Tätigkeit maßgeblich ist und nicht etwa, was für dessen berufliches Umfeld Bedeutung erlangen könnte.

4. Die Verfassungswidrigkeit der Sozietätsbeschränkung nach § 59a BRAO dürfte wohl für eine beachtliche Zahl von Gesellschaftsformen Geltung verlangen. Für diejenigen, die freiberuflich tätig sind, wird das kaum mehr bestritten.

Die Auswirkungen der Verfassungsgerichtsentscheidung betreffen direkt das Gesellschaftsrecht der freien Berufe. Jede Erörterung von Fremdbesitz wird sich an den Ausführungen des Gerichts

- zur Unabhängigkeit,
- zum Interessenswiderstreit und
- zur Verschwiegenheitspflicht

orientieren müssen.

Im Rahmen unserer Erörterungen werden wir uns auch den Bestimmungen der §§ 27 und 59e BRAO zuzuwenden haben; gleiches gilt hinsichtlich § 50a StBerG, weil sich dort Fremdbesitzverbotsregelungen finden.

VI.

Der mächtige Rechtsgedanke, der nach der Rechtsprechung der obersten deutschen und europäischen Gerichte stets bedacht werden muss - die Kohärenz:

Der Begriff der Kohärenz hat sich auch in dogmatischer Hinsicht in die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichtes vorgearbeitet. Entwickelt wurde dieser methodische Ansatz in der Rechtsprechung des EuGH - jetzt GH.

Danach kann eine nationale Regelung nur dann im Sinne der sogenannten Schranken-dogmatik der Grundfreiheiten zur Erlangung des erstrebten Zieles geeignet und dadurch begründet, aber auch gerechtfertigt sein, wenn gerade dieses Ziel, was erstrebt werden soll, vom Mitgliedsstaat in der entsprechenden zugrundeliegenden Rechtsmaterie in kohärenter und widerspruchsfreier Art verfolgt werde.

Man kann die Fremdkapitalbeteiligung an einer deutschen Anwaltskanzlei unter Berücksichtigung dieser Kohärenzdogmatik hübsch ausleuchten:

1. War der Gesetzgeber konsequent und kohärent, wenn es um das Verbot von Fremdkapitalbeteiligungen beispielsweise durch Sozietätsmitglieder ging, die inaktiv sind, sich also beruflich in der Sozietät gar nicht betätigen?

Nein.

Er lässt auf den Briefbögen der Rechtsanwälte und nach dem äußeren Schein auch solche Berufsträger Sozietätsmitglieder sein, die ihr Büro überhaupt nicht betreten oder nur danach schauen, dass wirtschaftlich alles bestens läuft. Wie viele Kanzleien gibt es, auf denen irgendwelche Of-Counsel auftreten, wie viele Bundesminister a.D. oder sonstige Honoratioren finden wir auf Briefbögen, die sich aktiv in der Rechtsberatung überhaupt nicht betätigen?

Das zeigt, dass der Gesetzgeber das Erfordernis einer eigenen Mitarbeit überhaupt nicht ernst nimmt. Das Beispiel der Sternsozietät illustriert das, da ein Rechtsanwalt jetzt in einer Vielzahl von Sozietäten Mitglied - oder besser inaktiver Mitverdiener - sein kann.

2. Hat der Gesetzgeber das Verbot der Verbindung mit Nichtanwälten so ausgestaltet, dass es durch nichts gefährdet worden wäre?

Nein.

Wenn Sie so wollen, war der Sündenfall die Zulassung von Sozietäten mit Wirtschaftsprüfern, Patentanwälten oder Steuerberatern. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass solche Berufe nicht ohne Weiteres als mit Anwälten sozietätsfähig angesehen werden. Und erinnern darf man auch an den Gesetzgebungszirkus im Zusammenhang mit der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts. Das BMJ hatte ernsthaft vorgeschlagen, Berufe nach § 7 Nr. 8 BRAO, die ein Rechtsanwalt neben der Anwaltstätigkeit ausüben dürfe, auch für sozietätsfähig zu erklären. Das hätte eine Vielzahl von Berufen erfasst. Dass die Regelung nicht Gesetz wurde, ändert nichts daran, dass

der Punkt intensivst diskutiert wurde. Inzwischen liegt uns jetzt die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu § 59a BRAO vor.

Die beiden Beispiele mögen genügen.

3. Kohärenzkontrolle bedeutet also, dass sich berufsrechtlich beschränkende Regelungen, die in Art. 12 GG eingreifen würden, durch den nationalen Gesetzgeber nicht begründen oder halten lassen, wenn die Gesetzesmaterie keine Kohärenz, d.h. keine einheitliche Ausrichtung an dem gewollten Ziele erkennen lässt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist dadurch zu einem Sturm geworden, dem die deutsche Anwaltschaft derzeit - pardon - nur stehende Luft entgegensetzt.

VII.

Die Verlockung, Gesellschaftsanteile zu beschränken:

1. Wer die Fremdkapitaldebatte mit dem Hinweis auf die Schweiz lösen will und die Beteiligung auf 25% des Fremdkapitals festschreiben möchte, wird - unter dem Gesichtspunkt der Kohärenzkontrolle - damit kaum Erfolg haben können. Es bedarf also eines rechtlich differenzierteren und besseren Ansatzes, als die Regelungen aus dem Gesellschaftsrecht in einfacher Form in den Bereich der Kapitalbeteiligung bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zu spiegeln.

Betrachtet man die vor kurzem ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zur Steuerberatungsgesellschaft aus Dezember 2015, die zugegeben kompliziert ist, kann man weitere Erkenntnisse daraus gewinnen, wie der Gerichtshof möglicherweise deutsche Anwaltschaften beurteilen würde.

An seiner Grundsatzaussage,

„eine nationale Regelung sei nur dann geeignet, die Verwirklichung des geltend gemachten Zieles zu gewährleisten, wenn sie dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen,“ ...

wird sich nichts ändern.

2. Das bedeutet dann auch, dass das in § 59e und f BRAO aufgenommene Regelwerk, das die anwaltlichen Mehrheitserfordernisse bei Geschäftsanteilen, Geschäftsführerpositionen und bei Stimmrechten festschreibt, die Rechtsprüfung nicht überstehen wird, weil die angestrebten Ziele, namentlich die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und eine Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleistung dadurch in keiner Weise erreicht werden können.

Man bedenke den Fall, dass anwaltliche Gesellschafter mit den Nichtgesellschaftern stimmen und die verbleibenden anwaltlichen Gesellschafter in der Entscheidung unterliegen. Die Gremienbesetzung sollte die interessengerechte Führung der GmbH ermöglichen. Weder mit der Unabhängigkeit, noch mit der Qualität der Dienstleistung hätte ein solches Ergebnis letztlich zu tun.

Ein ebenso großes Problem ist die Tatsache, dass die §§ 59e und f BRAO Regelungen nur für die Rechtsanwalts-GmbH vorsehen. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für die PartG und die Part-GmbH ist nichts geregelt. Dort scheinen Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und Dienstleistungsqualität dem Gesetzgeber gleichgültig zu sein. Das ist eine der Unionsrechtsprechung zuwiderlaufende, eklatante Inkohärenz.

3. An der Kohärenzkontrolle wird auch die Einführung einer 25% Beteiligungsquote scheitern, wie sie die Schweiz bevorzugt hat. Denn diese Beschränkung kennt nur das Recht der Kapitalgesellschaften, weil es dort bestimmte Regeln für qualifizierte Mehrheitserfordernisse gibt, die einem wirtschaftlichen Zwecke dienen.

Bei der PartG, der PartGmbH und bei der GbR - also bei den Personengesellschaften - hat der Gesetzgeber solche prozentualen Ober- oder Mindestgrenzen nicht eingerichtet. Für die anwaltsspezifischen Fragen der Unabhängigkeit oder der Dienstleistungsqualität scheint es darauf also nicht anzukommen.

VIII.

Optiker, Apotheker oder Rechtsanwalt?

Hellwig hat die Entscheidung zu den

griechischen Optikern, die Fremdkapital gestattete und die sogenannte DocMorris-Entschließung, bei der Fremdbesitz verboten wurde, einmal in die geistreiche Bemerkung eingekleidet, der deutsche Rechtsanwalt müsse sich Gedanken machen, ob er mehr Optiker oder mehr Apotheker sei.

Heute, nachdem das Bundesverfassungsgericht § 59a BRAO kassiert hat, muss und darf sich der deutsche Rechtsanwalt mehr als griechischer Optiker fühlen, als er sich denn als deutscher Apotheker sehen könnte.

Die Positionen verschieben sich merklich in diese Richtung.

IX.

Schlussbemerkungen:

Dieses kleine Arbeitspapier soll keine wissenschaftlich begründete Bereicherung der Diskussion sein. Es soll zu der jetzt so notwendigen Diskussion anregen, und es soll ein Ziel verfolgen:

Das methodische Instrument der Kohärenzkontrolle muss unbedingt unsere Erörterungen begleiten und das verfassungsrechtliche Gebot der freien Berufsausübung, die unzulässige Beschränkungen verbietet, hat dabei präsent zu sein.

Nur dann wird es uns gelingen, eine haltbare Position zu erarbeiten, deren Verteidigung uns auch gegenüber jenen Freude machen und gelingen kann, die den Beruf des Rechtsanwaltes zum hemmungslos an wirtschaftlichen Interessen ausgerichteten Gewerbetreibenden verkommen lassen wollen und denen gute Erwägungen zur Unabhängigkeit und zum Erhalt der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen nichts zählen.

Regelungen zu erfinden, die hinter der heute geltenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes und des Gerichtshofes lägen, wäre Zeitverschwendung, die wir uns nicht leisten können.

Otmar Kury

Kleine BRAO-Novelle

Am 23.03.2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie beschlossen. Darin sind auch einige Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts als "kleine BRAO-Novelle" enthalten:

So wird für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte in § 46a BRAO nun geregelt sein, dass die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer rückwirkend ab Eingang des Zulassungsantrages oder ab Beginn der Tätigkeit (je nachdem, was später ist) begründet wird.

Hinsichtlich des beA wird sich in § 31a BRAO nun die Klarstellung finden, nach der die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat und ab dem 01.01.2018 eine (passive) Nutzungspflicht für jeden Rechtsanwalt besteht.

Ferner sieht die Gesetzesänderung eine Regelung zur Einführung der Briefwahl zu den Vorstandswahlen der Kammern vor, die auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Des Weiteren hat die Satzungsversammlung die Kompetenz erhalten, die Pflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu regeln.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung zur Regelung einer allgemeinen anwaltlichen Fortbildungspflicht konnte sich hingegen im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.

Das Gesetz wurde am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt im Grundsatz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es gibt einige Sondervorschriften zum späteren Inkrafttreten. Nur die Vorschrift zur rückwirkenden Mitgliedschaft der Syndikusrechtsanwälte tritt bereits mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Geschäftsgebühr ist nur einmal anzurechnen

Nach einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts findet keine erneute Anrechnung auf die Verfahrensgebühr des einstweiligen Verfügungsverfahrens statt, wenn die Geschäftsgebühr aus einer außergerichtlichen Abmahnung auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bereits angerechnet worden ist.

Zwar sei die Geschäftsgebühr im Abmahnverfahren auf die Verfahrensgebühr im einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. im Hauptsacheverfahren anzurechnen. Allerdings solle die Anrechnung lediglich verhindern, dass die gleiche Tätigkeit zweimal honoriert wird, wenn sie hinsichtlich unterschiedlicher Angelegenheiten anfällt. Wenn die Geschäftsgebühr für das Abmahnverfahren aber bereits durch die Anrechnung im Hauptverfahren „verbraucht“ sei, könne sie im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht noch einmal angerechnet werden.

Denn eine doppelte Anrechnung kenne das Gesetz nicht. Eine erneute Anrechnung würde nicht eine doppelte Honorierung verhindern, sondern das Honorar des Rechtsanwalts auf Antragstellerseite unverdient doppelt mindern.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 12.05.2016 – 8 W 49/16

LG Köln: 15-Minuten-Takt- Klausel unwirksam

Nach Auffassung des Landgerichts Köln ist eine Vergütungsvereinbarung unwirksam, wenn sie eine Abrechnung in Viertelstundenschritten erlaubt und ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten berechnet werden kann.

Eine solche Zeittaktklausel sei strukturell geeignet, das Äquivalenzprinzip des Schuldrecht bzw. des Dienstvertragsrechts empfindlich zu verletzen und den Verwendungsgegner unangemessen zu benachteiligen. Die Unangemessenheit ergäbe sich daraus, dass aufgrund der Zeittaktklausel jede Tätigkeit des Anwaltes, die nur wenige Sekunden in Anspruch nimmt oder die den Zeittakt von jeweils 15 Minuten auch nur um Sekunden überschreitet, mit einem Zeittakt von vollen 15 Minuten zu vergüten ist, ohne dass eine Beschränkung auf eine einmalige Anwendung stattfindet (z.B. am Ende eines Arbeitstages).

Im konkreten Fall führte diese Abrechnungspraxis zu einer Erhöhung des abrechneten (19:15 Stunden) gegenüber dem tatsächlich angefallenen (13:39 Stunden) Zeitaufwands und bei einem Stundensatz von € 230,00 somit zu einem höheren Anwaltshonorar von mindestens € 1.265,00 netto (entsprechend 22 Viertelstunden).

Ausdrücklich offengelassen hat das Landgericht Köln, ob nur eine minuten-gerechte Abrechnung angemessen ist oder ob mit Blick darauf, dass der Rechtsanwalt bei auch nur kurzen Unterbrechungen aus seinem aktuellen Gedankenfluss und Arbeitsrhythmus herausgerissen wird und eine gewisse Zeit benötigt, um die unterbrochene Arbeit konzentriert fortsetzen zu können, formularmäßig ein angemessener Zeitzuschlag vereinbart werden darf. Das Gericht hat aber Zweifel angedeutet, ob solche Zeitverluste überhaupt formularmäßig zu Lasten der an der Unterbrechung beteiligten Mandanten abgerechnet werden können, oder ob es nicht näher läge, dies kalkulatorisch über die Stundensätze zu erwirtschaften.

Das Thema ist nicht neu, die Rechtsprechung uneinheitlich. Der BGH musste sich bislang noch nicht hierzu äußern.

LG Köln, Urteil vom 18.10.2016 – 11 S 302/15

Terminsgebühr bei telefonischer Erörterung hinsichtlich der Kosten

Im Kammerreport 1/2017 (S. 12) hatten wir berichtet, dass nach einem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15.06.2016 (8 W 60/16) keine Terminsgebühr anfällt, wenn der Beklagtenvertreter sich beim Gegner telefonisch lediglich erkundigt, ob eine Klagerücknahme erwogen werde, und dieser darauf antworte, dass dies noch nicht entschieden sei. Hier fehle es an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung.

Nun musste sich das OLG Hamburg abermals mit dem Anfall der Terminsgebühr bei einer außergerichtlichen Besprechung befassen. Diesmal teilte der Beklagtenvertreter dem Klägerevertreter telefonisch mit, dass ein Ausgleich der rechtshängigen Ansprüche durch Zahlung der Beklagten an die Klägerin bereits veranlasst sei. Außerdem bat der Beklagtenvertreter für diesen Fall um Prüfung und Bestätigung der Erledigung des Rechtsstreits. Ferner wurde auch eine Kostenbeteiligung der Klägerseite an den Kosten des Rechtsstreits erörtert. Die Bitte um Kostenbeteiligung leitete der Klägerevertreter an die Klägerin weiter, welche von dort aber abgelehnt wurde.

Das OLG Hamburg hat hier die Entstehung einer Terminsgebühr angenommen, allerdings nicht bezogen auf die Höhe des Gesamtstreitwertes, sondern nur in Bezug auf die Höhe des Kostenstreitwertes. Denn in der Hauptsache erfülle die bloße Anfrage, ob wegen eines bestimmten Ereignisses eine Erledigungserklärung abgegeben wird, nicht die Voraussetzungen eines der Erledigung des Rechtsstreits oder Vermeidung dienenden Gesprächs.

Weil aber die Parteivertreter in dem Telefonat auch über eine Kostenbeteiligung der Klägerin an den Kosten des Rechtsstreits nach Erledigung ausgetauscht und der Klägerevertreter die Bitte um Prüfung dieser Beteiligung entgegengenommen und an

seine Mandantin weitergeleitet hat, sei hinsichtlich des Kostenstreitwertes eine Terminsgebühr angefallen. Denn insoweit handele es sich um eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung. Dabei sei es ohne Belang, dass der Vorschlag später von der Klägerin abgelehnt wurde.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 25.10.2016 – 8 W 106/16

Keine Vergütung bei gesetzlichem Vertretungsverbot

Nach einem Beschluss des OLG Celle führt der Verstoß gegen das gesetzliche Vertretungsverbot gemäß § 45 BRAO (Versagung der Berufstätigkeit) zum Verlust des Vergütungsanspruchs des Prozessbevollmächtigten und zugleich zum Verlust eines entsprechenden Erstattungsanspruchs gegen den Prozessgegner.

Dabei sei der Einwand der Nichtigkeit des Vertrages nicht als materiell-rechtliche Einwendung im Hauptverfahren, sondern bei der Frage der Erstattung im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

OLG Celle, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 2 W 12/17

Wahlrecht des Anwaltes bei Kostenfestsetzung



1. Der Rechtsanwalt hat ein Wahlrecht, ob er die Kostenfestsetzung für die Partei oder für sich als Bevollmächtigter beantragt.
2. Sofern der Kostenfestsetzungsbeschluss für die Partei beantragt und zu ihren Gunsten erlassen wurde, setzt die Umschreibung auf einen Sozius der bevollmächtigten Kanzlei den nach § 727 ZPO formgerechten Nachweis der Rechtsnachfolge nach der Partei voraus. «

OLG Koblenz, Beschluss vom 06.02.2017 - 14 W 47/17 (Leitsätze des Gerichts)

Betreuerhaftung

Das Seminar für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und der Versicherungswissenschaftliche Verein in Hamburg e. V. laden am

1. Juni 2017

zu einem Vortrag von Herrn RiAG Ralf Stoffregen zum Thema

Die Haftung rechtlicher Betreuer für Vermögensschäden und die Grenzen des Versicherungsschutzes

ein. Der Vortrag findet um 18.00 Uhr im Hörsaal 221 des Westflügels des Hauptgebäudes der Universität Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, statt.

Der einstündige Vortrag richtet sich vornehmlich an die Praxis. Erörtert werden sowohl die Haftung von professionellen Betreuern (Berufs- und Vereinsbetreuern) als auch von ehrenamtlichen Betreuern. Im Anschluss an den Vortrag besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Einzelheiten sowie die Kontaktdaten zur Anmeldung finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-008

Bewerbertag Recht

Mit dem **Hamburger Bewerbertag Recht** möchten der Hamburgische Anwaltverein, der Alumni-Verein der Universität Hamburg und der Verein Rechtsstandort Hamburg ein Forum zum Kennenlernen für Berufseinsteiger, Referendare und Studierende auf der einen und Kanzleien sowie weitere juristische Arbeitgeber auf der anderen Seite bieten.

Der Bewerbertag Recht findet am

28. Juni 2017

zwischen 10 und 16 Uhr im „Yu Garden - Chinesisches Teehaus, Feldbrunnenstr. 67, 20148 Hamburg, statt.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unter www.rak-hamburg.de/2017-009 oder unter www.bewerbertag-recht.de.

5. Hamburger Mediationstag

Die MediationsZentraleHamburg e.V. veranstaltet am

28. Juni 2017

für alle an der Konfliktlösung interessierten Menschen und Institutionen im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg, den **5. Hamburger Mediationstag**. Es erwarten Sie „best-practice“-Workshops, kreative Workshops und spezielle Methoden-Workshops. Dazwischen gibt es den Markt der Möglichkeiten und die gute Gelegenheit, sich bei Kaffee und Wasser und einem schmackhaften Mittagsimbiss interessant zu vernetzen.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.hamburger-mediationstag.de.

Kinderschutz

Unter dem Titel „**Gemeinsame Verantwortung für Kinderschutz**“ findet am

11. September 2017

eine Veranstaltung im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum, Südring 38 b, 22303 Hamburg, statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Sichtweisen der beteiligten Professionen im familiengerichtlichen Verfahren auf die Problematik „Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz“ dargestellt. Dabei soll Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen geschaffen werden, um Reibungsverluste zu vermeiden und den eigenen Arbeitsbereich zu optimieren. In verschiedenen Workshops werden Themen zur Kindeswohlgefährdung und zum Kinderschutz bearbeitet.

Weitere Einzelheiten sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-010

Neue Mitglieder

Sünye Akay

Dr. Karsten Alex, LL.M.

Nikoloz Alikhanashvili

Folkert Baars

Mirja Bahnmann

Susanne Bansmann

Oliver Basan

Christian Nikolaus
Becker

Sebastian Belz, LL.M.

Dr. Bianca Benndorf

Annika Bennek

Prof. Peter Bittorf

Tina Bluhm

Justus Bennet Bode

Ulrike Böker

Lara Bos

Dr. Ulrich Braig

Jan-Niklaas Brons,
LL.M. (Cape Town)

Yvonne Katharina
Büsch

Robi Chattopadhyay

Carina Clos

Svenja Cohrs, LL.M.
(La Trobe)

Dr. Jann Hendrik
Cornels

Dr. Olivia Czerny

Deborah Xenia Daase

Carina Dargel, LL.M.

Wolfgang Denneng

Felix Diegel

Eva Maria Diesfeld

Karoline Dirks

Dünya Dogan

Dr. MJur.(Oxford)
Indre Domgörgen

Hendrik Edward Doobe

Daisy Ebel

Ole Ebeloe

Rozina Ebrahim

Hanna Ehlers

Till Ehmke

Darja Enkova

Christian Erdmann

Julia Erkes-Barialai

Claudia Faasch

Dr. Carsten Fallak

Jutta Fastert-Hillegeist

Dr. Frederik Fiekas

Dr. Sandra Figgen

Janina Findorff

Christoph Flügel

Martin Fornoff

Jörran Freundl

Nicolas Alexander

Fricke

Johannes Fröling

Timo Fuchs

Nicola Stephanie Funk

Katharina Gerdes

Cornelie von Gierke

Katharina Gieseking

Vera Sophie Gilleßen

Diego Glaeser Grados

Gottschalk Maiwald
Patentanwalts-und
Rechtsanwalts-GmbH

Walter Grenz

Denis Groote

Mathias Johannes
Groß

Jan-Sören Grundmann

Andreas Haas, LL.B.

Christoph Haasler

Arne Habron

Dr. Levent Hancioglu

Alex Hartmann

Alexander Julian
Haunschild

Kathrin Heerdt

Kirsten Heinrichs

Hans Henning Heinze

Dr. Andreas Hentschel

Herfurtner RA-GmbH

Jonas Hjortskov

Carina Vanessa
Hofmann

Dr. Phillip Hofmann

Lennart Emmanuel
Holst, LL.B.

Dr. Manuel Roland
Holzmann

Pamela Victoria Horn

Dr. Hans-Peter
Hufschlag

Sven Johannsen

David John

Christoff Jorde

Dr. Carsten Jung-
mann, LL.M. (Yale)

Maria Justus

Kanzlei Elbchaussee 81
RAGmbH

Dr. Antonia Kapahnke

Susanne Keck, LL.M.

Dr. A. Khonsari
LL.M.(Philadelphia)

Susanne Kisiedu

Ralf-J. Klaufmann

Laurens Klinkert

Kristina Knoll

Jessyca Knudsen

Moritz Koch

Christian Konertz

Till Koop

Philipp Köppen

Dr. Arne Krämer

Michael Kramer

Tomke Kranz

Corinna Kreissl, LL.M.

Lars Krohn, LL.M.

Michael Kroll

Caroline Krüppel

Malgorzata Krzysztofik

Philip Kühn

Dr. Nina Kuszlik

Sabrina Laderer

Dirk-Fabian Lange

Dominik Lemke

Johannes Lenz

Alexander Levi

Cathrina Linnemann

Matthias Lose

Ulf Heinz Ludwig

Ladan Mahmoudi

Dr. Walter Maiwald

Anna Maliszewski

Sarah Mania

Holger Mantze

Charlotte Massenberg

Bernhard Alexander
Maurer

Kaja Meyer-Lodding

Sabine Mirwaldt

Julia Vera Maria Müller

Kieran David Müller

Sabine Oldiges

Nikolai Oliver

Dr. Marcus Ostermann

Wolfgang Paul

Robert Peetz

Thomas Peinecke

Sven Piel

Boris Pscherywatz,
LL.B.

Violetta Psofiou, LL.M.
(UC/NZ) MLE

Maximilian Rabel

Evelina Rasdolski

Prof. Dr. Udo Reifner

Cornelia Reinstrom

Jens Remmert

David Rieks, LL.M.
(Columbia/UvA)

Svenia Roggenkamp

Lutz Rohrbeck

Richard Rudolph

Thomas Rüter

David Ryll

Malte Ryll

Verena Sauer

Dr. Philipp

Scharenberg

Denise Schenkemeier

Melanie Schick

Katharina Schlack

Dr. Stefan Schlimm

Jana Schneider

Jan Schneiderei

Janine Schöne

Carl-Christian Schröder

Diedrich Schröder

Lisa Gräfin v. d.
Schulenburg, M.I.Tax

Frank Schumacher

Henning Schwarzkopf,
M.C.L. (Miami)

Timo Seeburger

Mike Seemann

Mario Senft

Dorthe Severitt

Dennis Siedler

Anokh Singh

Franziska Strobel

Bernhard David
Ströbele

Dipl.-Jur. Janna
Thomsen

A. Treuenfels-Frowein
von

Dr. Sebastian
Tschentscher

Emine Tütüncü,
bac.jur.

Christoph Valentin

Tobias Voigt

Dr. Clara Volkert

Kristina Völksen

Dominik Weiß

Dipl.-Finanzwirt
Matthias Weiß

Daniel Welss

Nathaly Nora Bettina
Werner

Nils Wigger

Tanja Wittig

Tina-Katharina
Wulff, LL.M. (La Trobe)

Jannika Wunderlich

Rainer Wüstenfeld

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Wiebke Arnold	Dr. Petra Hansmersmann, LL.M.	Maeder	Elke Carmen Seiz
Claus Philipp Norbert Asbeck, LL.M.	Marianne Harms	Dr. Maik Masbaum	Dr. Heinrich Senfft †
Sophie Behn	Dr. Arne Heller	Eike Bodo Matthes, LL.M.(Columbia)	Gabriele Sommer
Dr. Caroline Beige	Dr. Eike Hering †	Thomas Melchert	Jan C. Spieldenner
Katherine Belton, LL.M.	Anna Margarete Hintze, LL.M.	Bernd Menzel-Lomnitz	Dr. Miriam Jasmin Sprink
Dr. Hans Detlev Bergmann	Inga Hoff	Natalie Metzger	Sigrid Steckmeister
Christopher Bisping, LL.M.	Dr. Anja Honnefelder	Julia Meuser	Thomas Bernd Stehling
Daniela Blanckley	Kamilla Huber	Lars Meyer	Jan Marcel Steinbach, LL.M.
Heike Johanna Boeck-Heuwinkel	Jana Illiger, LL.M. (Wellington)	Zoi Michalopoulou, LL.M.	Dr. Thomas Steineker
Sven Carlson	Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.	Dr. Lisa Moos	Dr. Philipp Steinert
Dr. Agnieszka Chambellan, LL.M.	Irina von Jagow	Christian Alexander Wolfgang Motz	Arnd Steinmeyer
John Sebastian Chudziak	Peter Jaspers	Andrea Müller	Bodo Stiebritz †
Oktay Cosar	Erdal Kalyoncuoglu	Kathrin Müller	Frederike Stinshoff
Hildegard Cramer	Ikram Karahan	Hamasa Mushfiq	Johannes Stöver †
Alexander Deierling, E.M.L.E.	Tilmann Kirsch	Eva Regina Neuhaus	Dr. Nóra von Stralendorff, LL.M.
Dr. Dorothea von Domarus	Leonard Klötzer	Frank Pein	Taisija Taksijan
Philipp Dörries	Marc André Klügmann	Jan-Hendrik Pfeiffer	Liselotte Terrahe
Dirk Drunagel	Christiane Kobe	Thomas Pfeiffer	Reiner Thomsen
Kai Eckert	Sebastian Köster, LL.M.	Bernd von Podlewski	Nadine Tuscher
Claas Henning Eggert	Thomas Krajewski	Dr. Maximilian Preißer, M.Sc.	Marko Uhl
Christina Espig	Dr. Martin Krämer, MBA	Asmus Puhl	Claudia Untrieser
Dr. Jorgen H. Feldmann	Markus Krenz	Dr. Dieter Putzier †	Amireh Venske
Dr. Adrian Fiedler	Martina Kroll	Hartwin Quistorf	Jasmin Vollnberg
Christoph Fischer	Dr. Jessica Kröpels	Bernd Raloff	Petra Wagner
Oliver Frick	Torsten Kühn	Dr. Maitrise de dro Emmanuelle Raoult	Johannes R. Weber
Frances Fröhlich	Christian Kutschmann	Tim Rau, LL.B.	Oliver Weber
Christina Gerken	Laura Lahr	Nina Anna Rautenberg	Rebecca Weick
Dr. Daniela Gouberkova	Merle Lassen, LL.M.	Christian Reinhard	Dr. Marion Weinhuber
Kirstin von Graefe	Volker-Hannes Lehmann	Alena Reinhold	Gerd Wichmann
Dipl.-Jur. Sabrina Grant	Sabine Bettina Lehsten	Dr. Thomas Remé	Jenny-Marie Wiese
Bert-Michael Griebenow	Leipold Rechtsanwaltsoges. mbH	Dr. Ann-Christin Richter, LL.M.	Svenje-Lies Wilke
Sven Gustafsson	Dr. Gerd Lembke	Felix Richter	Sabine Woelk
Maximilian Habel	Dr. Gerrit Linke	Erhard Riehmer	Matthias Wolff
Annett Haberland	Lennart Lorenz, LL.M.	Kathrin Janka Riehmer	Hans Wörmer †
Katrin Hackemack	Janina Luft	Julia Rohsius	Dr. Ines Woynar
Dr. Hans Ulrich Haensel	Sandy Jessica Luthje	Dr. Beatrix Scherenberg	Malte Wurmbach, LL.M. (Stellenbosch)
Dr. Stefanie Hagemeier	Dr. Peter Kennedy MacKenzie	Hans Gebhard Schlüter	Lale Yanbolluoglu
	Jobst-Günther	Christian Schneider	Michael Zickler, LL.M. (Cornell)
		Susanne Schwieren	Thomas Zimmermann
		Ulrike Seemann	Kathrin Zittel
		Dr. Lisa Seischab	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Eva Büchele
Dr. Peter Deeg
Nadine Klefke, LL.M.Eur.
Johanna Kofler, Maîtrise en droit
Dr. Thomas Schulz, LL.M.
Daniel-René Weigert, LL.M. (LUND)

Bau- und Architektenrecht

Dr. Sebastian Huck, LL.M.
Jens Sander
Dr. Jonas Philipp Wilkens, LL.M.

Erbrecht

Miguel Krag
Ira Vinnen

Familienrecht

Claudia Brehm

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Malte Lieckfeld, LL.M.

Inge Seher

Dr. David Erich Florian Slopek LL.M.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Anna Jule Arnhold
Christopher Semtner
Dr. Ann-Kathrin Schleusener
Benjamin Weerts

Insolvenzrecht

Jörn Adolf
Maik Gareis

Dr. Christina Hermreck

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Axel Kaffka
Janina Konerding
Thorsten Schlegel
Karsten Wehncke

Steuerrecht

Dipl.-Jur. Christian Pedak, LL.M.
Stephan Reinholz

Strafrecht

Michael H. Klose

Transport- und Speditionsrecht

Jan Dirksen

Urheber- und Medienrecht

Martin Bolm
Joanna Zöllner

Vergaberecht

Hauke Schüller

Verkehrsrecht

Eike Kramer
Christian Spreckelsen

Versicherungsrecht

Sina Wandtke

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 30. 04. 2017:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.535	• Europäische Anwälte	36
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	85	• Europäische Syndikusanwälte	1
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	698	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	28	• Ausländische Anwälte	26
• Anwalts-GmbH/AG	55	SUMME:	10.470
• Mitglied nach § 60 Abs. 1. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Steuerrecht, Vergaberecht <i>.eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Do 9–14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, C, U, V, X, Y, Z, Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo, Di, Do 9-13 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, L <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder E, I bis K, Elektronische Signaturkarte, Juristenausbildung <i>ghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O bis Q, S, St, Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Fortbildung Rechtsfachwirt/in <i>barth@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder D, W <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-42	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-48	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-49	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirt/in, Begabtenförderung <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 8-14 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-38	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E-J, Ti-Ty, W, Kanzleiabwicklungen L bis Z <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Jacobs Geschäftsführer	Mitgliederberatung C, K-N,Q, Ta-Th <i>jacobs@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung P, R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung, Fachanwaltschaften L-Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, O, X, Y, Z, Fachanwaltschaften A-K Buchhaltung, Internationale Anwälte <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Syndikusrechtsanwälte <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-16 Uhr